

Gemeinde: **Bichlbach**

Bezirk: **Reutte**

## KUNDMACHUNG

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bichlbach in der Sitzung am 06.06.2018 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Planer AB Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 09.05.2018, Zahl 804-2018-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bichlbach im Bereich der Grundstück 407, KG 86004, von derzeit rund 509 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Bichlbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Bichlbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.bichlbach.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 08.06.2018 bis einschließlich 07.07.2018.

Der Bürgermeister:  
Klaus Ziernhöld



angeschlagen am: **08.06.2018**

abgenommen am: **08.07.2018**